



Ihr letzter Wille zählt

Ein Leitfaden für die Nachlassplanung



Schwyzer
Kantonalbank



Mit Weitblick entscheiden

Jedes Leben ist gekennzeichnet von einem Anfang und einem Ende sowie unzähligen Ereignissen dazwischen. Der Gedanke an das eigene Ableben und die damit verbundenen Folgen mag für viele Menschen unangenehm sein. Dennoch ist es wichtig, die eigene Nachlassplanung nicht auf die lange Bank zu schieben. Hat die verstorbene Person keine Vorkehrungen getroffen, bestimmt nämlich das Gesetz, wer wie viel erbt. Die gesetzliche Ausgangslage muss aber nicht unbedingt dem Wunsch der verstorbenen Person entsprechen. Zudem kann sie Konflikte unter den Erben hervorrufen.

Wir raten Ihnen deshalb, Ihre Situation rechtzeitig zu prüfen und sich mit Ihren Handlungsmöglichkeiten auseinanderzusetzen. Denn wer sicherstellen möchte, dass sein Vermögen nach seinem Ableben wunschgemäß aufgeteilt wird, sollte seinen letzten Willen festhalten.

Diese Broschüre dient Ihnen als Orientierungshilfe. Fragen rund um die Nachlassplanung sind jedoch vielfältig und komplex. Lassen Sie sich deshalb von uns beraten. Unsere Spezialistinnen und Spezialisten sind gerne für Sie da.

Todesfall – was geschieht mit dem Vermögen?

Nicht verheiratete Personen

Stirbt eine Person, die nicht verheiratet ist, bildet ihr gesamtes Vermögen den zu teilenden Nachlass. Somit werden bei ledigen, verwitweten und geschiedenen Personen im Todesfall die gesamten Vermögenswerte unter den Begünstigten verteilt.

Verheiratete Personen

Anders sieht es bei verheirateten Personen aus: Das eheliche Vermögen ist – entgegen einer häufigen Annahme – nicht gleich dem zu teilenden Nachlass. Dieses wird erst einmal unter den Ehegatten selbst aufgeteilt (gemäss den anwendbaren güterrechtlichen Bestimmungen). Diese Entflechtung des Vermögens erfolgt im Rahmen der sogenannten **güterrechtlichen Auseinandersetzung**. Diese hängt davon ab, welchem Güterstand die Ehegatten unterstehen. Erst nach diesem Schritt steht fest, welches Vermögen dem verstorbenen Ehegatten (also dem Erblasser beziehungsweise der Erblasserin) zuzuordnen und unter den Erben zu teilen ist. Das Güterrecht und der Güterstand sind somit von grosser Bedeutung für die spätere Erbteilung.

Ehe für alle – Güterrecht gilt für alle verheirateten Paare

Seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen zur «Ehe für alle» können auch gleichgeschlechtliche Paare die Ehe eingehen. Das eheliche Güterrecht ist damit auf alle verheirateten Personen, unabhängig von ihrem Geschlecht, gleichermassen anwendbar. Es profitieren alle Paare, die den Bund fürs Leben eingegangen sind, von denselben güterrechtlichen Handlungsmöglichkeiten.

Früher stand gleichgeschlechtlichen Paaren lediglich die sogenannte **eingetragene Partnerschaft** offen. Eingetragene Partner sind erbrechtlich zwar den Ehegatten gleichgestellt, haben aber in güterrechtlicher Hinsicht deutlich weniger Handlungsspielraum und unterstehen von Gesetzes wegen dem Güterstand der Gütertrennung. Heute ist es nicht mehr möglich, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen. Bereits eingetragene Partnerschaften bleiben weiterhin gültig. Sie können durch eine Erklärung beim Zivilstandsamt in eine Ehe umgewandelt werden.



Die güterrechtliche Auseinandersetzung

Güterstände

Die Güterstände regeln unter anderem, wie die Vermögenswerte während der Ehe den beiden Ehegatten zugeordnet werden. Das schweizerische Recht kennt drei Güterstände: die Errungenschaftsbeteiligung, die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung. Haben die Ehegatten ihren Güterstand nicht durch einen Ehevertrag geändert und ist nicht der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung eingetreten, unterstehen sie dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung.

Der anwendbare Güterstand ist entscheidend für die Entflechtung des ehelichen Vermögens im Todesfall und damit die konkrete güterrechtliche Auseinandersetzung. Dies, weil für jeden Güterstand eigene Regelungen gelten.

Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung

Gütermassen

Im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung werden vier Vermögensmassen unterschieden: Jeder Ehepartner besitzt ein Eigengut und eine Errungenschaft.



Zum **Eigengut** gehören das in die Ehe eingebrachte Vermögen, erhaltene Erbschaften und Schenkungen (auch wenn diese erst während der Ehe erfolgten) sowie die persönlichen Gegenstände eines Ehegatten (zum Beispiel Kleider, Hobbyartikel) und allfällige Genugtuungsansprüche. Ersatzanschaffungen für Eigengut (zum Beispiel Autokauf aus Mitteln einer Erbschaft) stellen ebenfalls Eigengut dar.

Alle anderen Vermögenswerte bilden die **Errungenschaft**. Dazu zählt insbesondere auch, was die Ehegatten während der Ehe durch Arbeitsleistung (also mit Lohn) oder Renteneinkommen (beispielsweise AHV- oder Pensionskassenrente) erworben haben. Auch fallen die Erträge des Eigengutes (zum Beispiel Mietzinserträge aus einer geerbten Liegenschaft) grundsätzlich und mangels anderweitiger ehevertraglicher Vereinbarung in das Errungenschaftsvermögen.

Eigengut

- Voreheliches Vermögen
- Erbe (auch während der Ehe)
- Schenkungen (auch während der Ehe)
- Gegenstände zum persönlichen Gebrauch
- Genugtuungsansprüche
- Ersatzanschaffungen für Eigengut

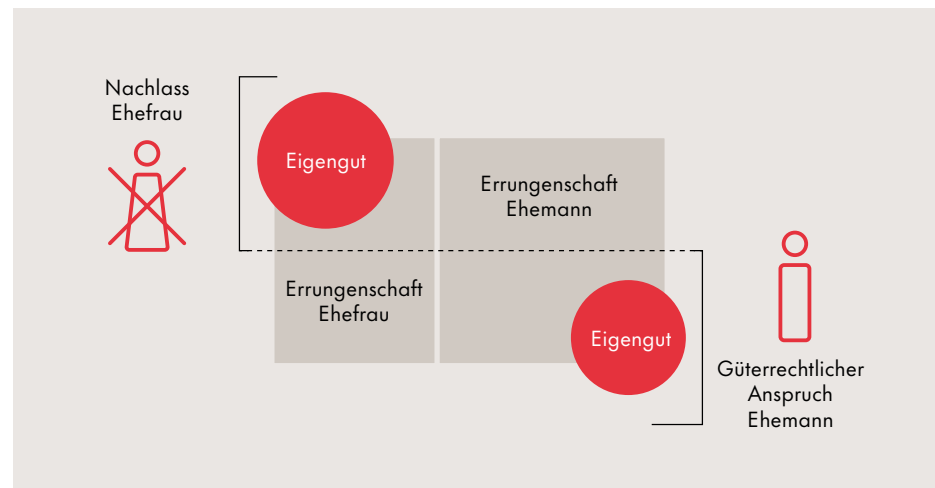
Errungenschaft

- Arbeitserwerb (Lohn)
- Ersatz für den Arbeitserwerb (AHV, IV, ALV, UVG, MV, Pensionskasse usw.)
- Erträge des Eigengutes
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

Güterrechtliche Auseinandersetzung

Beim Tod eines Ehegatten wird das eheliche Vermögen den vier genannten Gütermassen zugewiesen. Nach dieser Zuordnung erhält jeder Ehegatte sein Eigengut zurück. Die Errungenschaft beider Ehegatten teilen sich die Eheleute – mangels anderweitiger ehevertraglicher Vereinbarungen – hälftig. Die dem verstorbenen Ehegatten zufallenden Vermögenswerte, das heisst sein Eigengut und die Hälfte der ehelichen Errungenschaft, bilden seinen Nachlass. Dieser wird unter den Erben aufgeteilt.

Der überlebende Ehegatte nimmt seinerseits sein Eigengut zurück und erhält die Hälfte der ehelichen Errungenschaft (güterrechtlicher Anspruch). Zudem partizipiert er als Erbe am Nachlassvermögen des verstorbenen Ehegatten (erbrechtlicher Anspruch).



Tipp

Dokumentieren Sie Ihre Eigengüter und Investitionen in Grundstücke – so schaffen Sie Klarheit hinsichtlich der Zuordnung der Vermögenswerte.

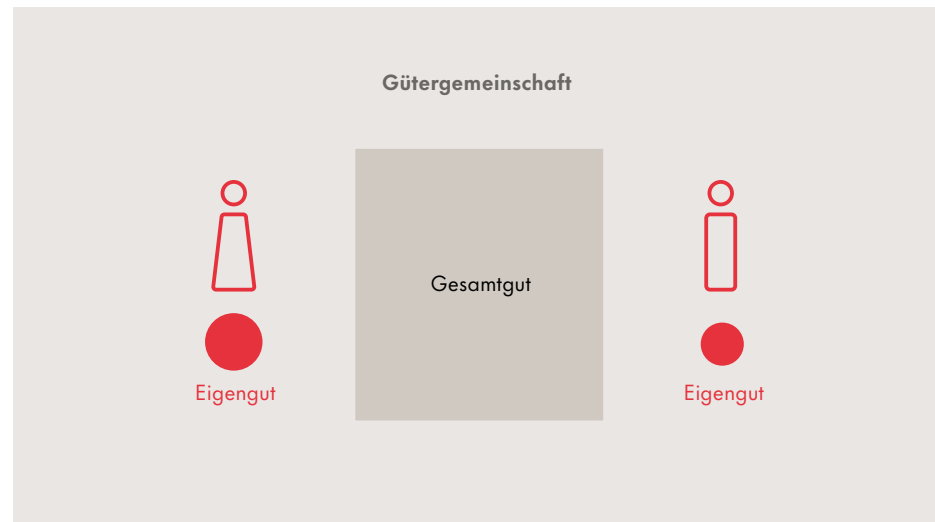
Dokumentation wichtig

Die Zuordnung der Vermögenswerte zu den Gütermassen ist in der Praxis oftmals herausfordernd. Gerade bei langjährig verheirateten Paaren gelingt es häufig nicht mehr, zu bestimmen, wer welchen Vermögenswert zu welchen Anteilen eingebracht hat. Oftmals sind die Vermögensmassen miteinander vermischt, und es müssen gegenseitige Ersatzforderungen mitberücksichtigt werden. Komplex kann die Situation auch dann werden, wenn sich Liegenschaften oder Unternehmen im Besitz der Ehegatten befinden. Was nicht zweifelsfrei dem Eigengut eines Ehegatten zugeordnet werden kann, bildet Errungenschaft. Es lohnt sich deshalb, die Eigengüter zu dokumentieren.

Güterstand der Gütergemeinschaft

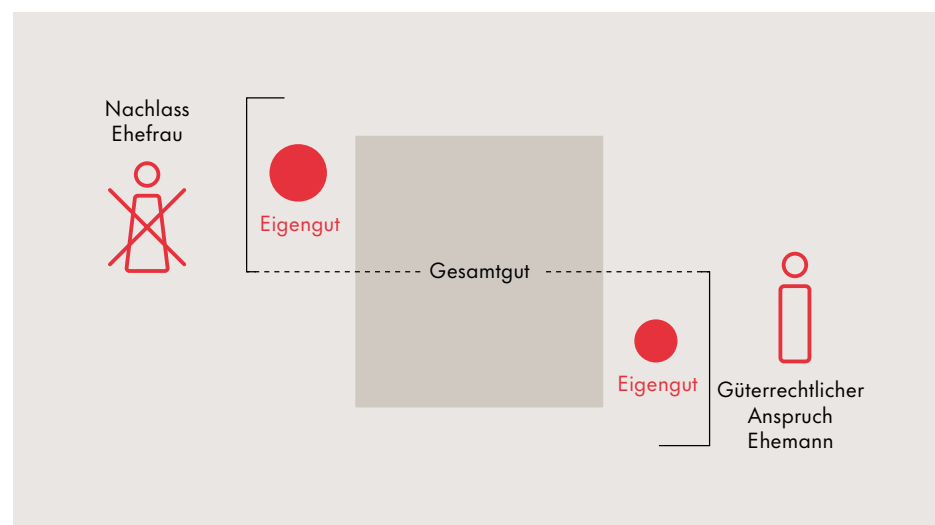
Gütermassen

Die Gütergemeinschaft kennt drei verschiedene Vermögensmassen: das Eigengut jedes Ehegatten sowie das Gesamtgut. Das Gesetz reduziert dabei das Eigengut auf ein Minimum – dies im Gegensatz zur Errungenschaftsbeteiligung. Einzig die persönlichen Gegenstände sowie allfällige Genugtuungsansprüche der Eheleute zählen noch zum Eigengut. Das gesamte übrige Vermögen der Ehegatten – somit auch in die Ehe eingebrachte Vermögenswerte, Erbschaften und Schenkungen – bilden grundsätzlich das Gesamtgut der Ehegatten.



Güterrechtliche Auseinandersetzung

Im Falle des Todes nimmt jeder Ehegatte sein Eigengut zurück. Das Gesamtgut wird – sofern ehevertraglich nichts anderes geregelt wurde – hälftig geteilt. Der güterrechtliche Anspruch des verstorbenen Ehegatten (Eigengut und Hälfte des Gesamtgutes) bildet sein Nachlassvermögen, das unter den Erben aufgeteilt wird.



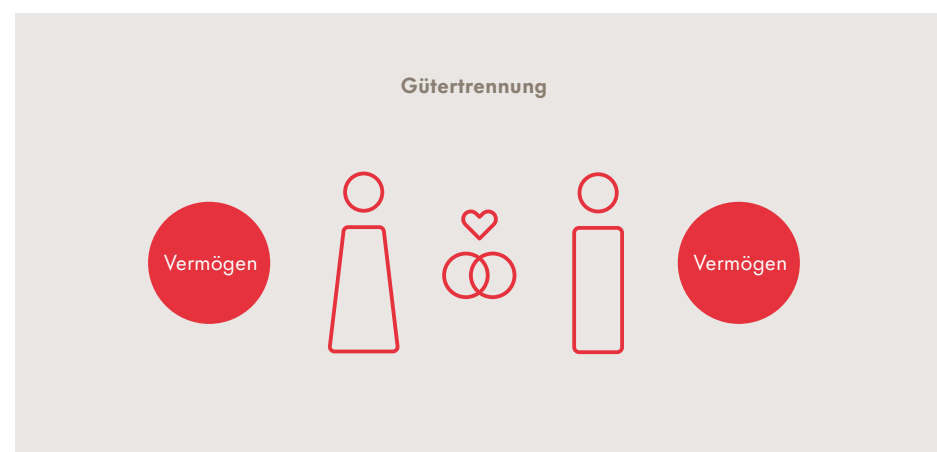


Vielfältige Planungsmöglichkeiten

Bei der Gütergemeinschaft handelt es sich um einen Güterstand, der zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten und Modifikationen der gesetzlichen Ausgangslage erlaubt. Er kann deshalb je nach Bedürfnis der Ehegatten für die Nachlassplanung sehr interessant sein. Die verschiedenen Aspekte dieses Güterstandes müssen sorgfältig abgewogen werden.

Güterstand der Gütertrennung

Mittels Ehevertrag können die Ehegatten den Güterstand der Gütertrennung vereinbaren. In gewissen Fällen tritt die Gütertrennung sodann durch richterliche Anordnung oder von Gesetzes wegen ein (zum Beispiel bei dauernder Urteilsunfähigkeit oder Überschuldung eines Ehegatten). Das Vermögen der Ehegatten ist dabei strikte getrennt.



Im Todesfall findet keine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Das Vermögen des verstorbenen Ehegatten bildet gleichzeitig seinen Nachlass. Daran ist der überlebende Ehegatte nicht güterrechtlich, sondern einzig (sofern er nicht rechtsgültig verzichtet hat) erbrechtlich beteiligt.

Vielfältige Begünstigungsmöglichkeiten dank des Ehevertrags

Mit einem Ehevertrag können Ehegatten ihren Güterstand wechseln oder innerhalb des bestehenden Güterstandes Modifikationen vereinbaren. Damit der Ehevertrag gültig ist, muss er durch eine Urkundsperson beziehungsweise einen Notar öffentlich beurkundet werden.

Oftmals wird diese individuelle Lösung gewählt, um den überlebenden Ehegatten abzusichern. So kann im Ehevertrag unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung beispielsweise vereinbart werden, dass die gesamte Errungenschaft (und nicht bloss die vom Gesetz vorgesehene Hälfte) dem überlebenden Ehegatten zukommen soll (sogenannte Vorschlagszuweisung). Pflichtteile nicht gemeinsamer Nachkommen müssen dabei stets beachtet werden.



Tipp

Oft ist es sinnvoll, zusätzlich zum Ehevertrag erbrechtliche Anordnungen (Testament, Erbvertrag) zu treffen. Eine umfassende Nachlassplanung bezieht beide Handlungsmöglichkeiten mit ein.

Auch unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft können die Ehegatten eine vom Gesetz abweichende Aufteilung des Gesamtgutes im Todesfall vorsehen und dem überlebenden Ehegatten beispielsweise das komplette Gesamtgut zuweisen. Die Pflichtteile sämtlicher Nachkommen (auch der gemeinsamen) dürfen dabei jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Denkbar ist aber auch, dass es den Ehegatten wichtig ist, ihr Vermögen getrennt zu halten. Dies kann mit dem Güterstand der Gütertrennung erreicht werden.

Das Erbrecht

Das Erbrecht legt fest, wer die Erben sind und wer wie viel vom Nachlass erbt. In der Schweiz finden sich die betreffenden Regelungen im Zivilgesetzbuch (ZGB).

Die gesetzliche Erbfolge

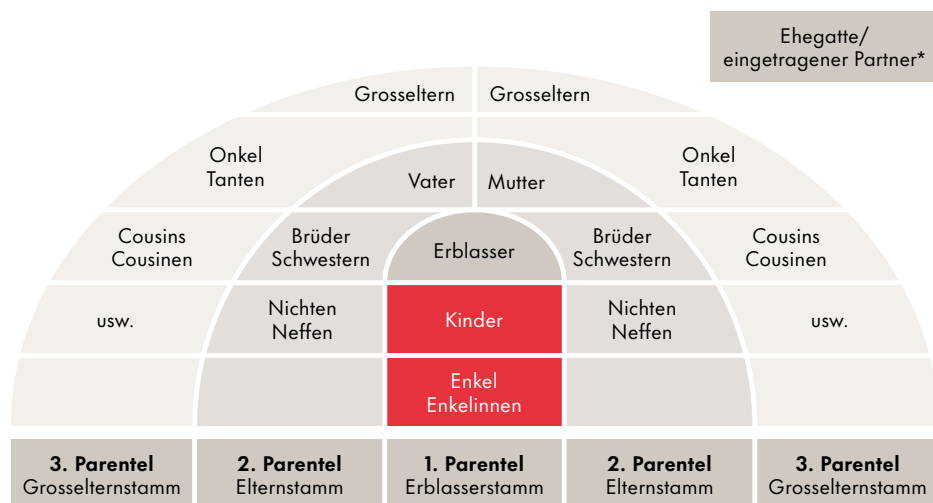
Hat eine verstorbene Person weder ein Testament verfasst noch einen Erbvertrag abgeschlossen, bestimmt das Gesetz über die Erbfolge.

Zu den gesetzlichen Erben zählen zunächst der überlebende Ehegatte und der überlebende eingetragene Partner beziehungsweise die überlebende eingetragene Partnerin. Konkubinatspartner haben dagegen kein gesetzliches Erbrecht.

Weiter bestimmt das Gesetz die Verwandten des Erblassers als gesetzliche Erben. Dabei unterscheidet es zwischen dem Stamm des Erblassers (1. Parentel), dem elterlichen Stamm (2. Parentel) und dem Stamm der Grosseltern (3. Parentel). Sind Erben des vorangehenden Stammes vorhanden, scheiden die Angehörigen des nächstfolgenden Stammes als Erben aus.

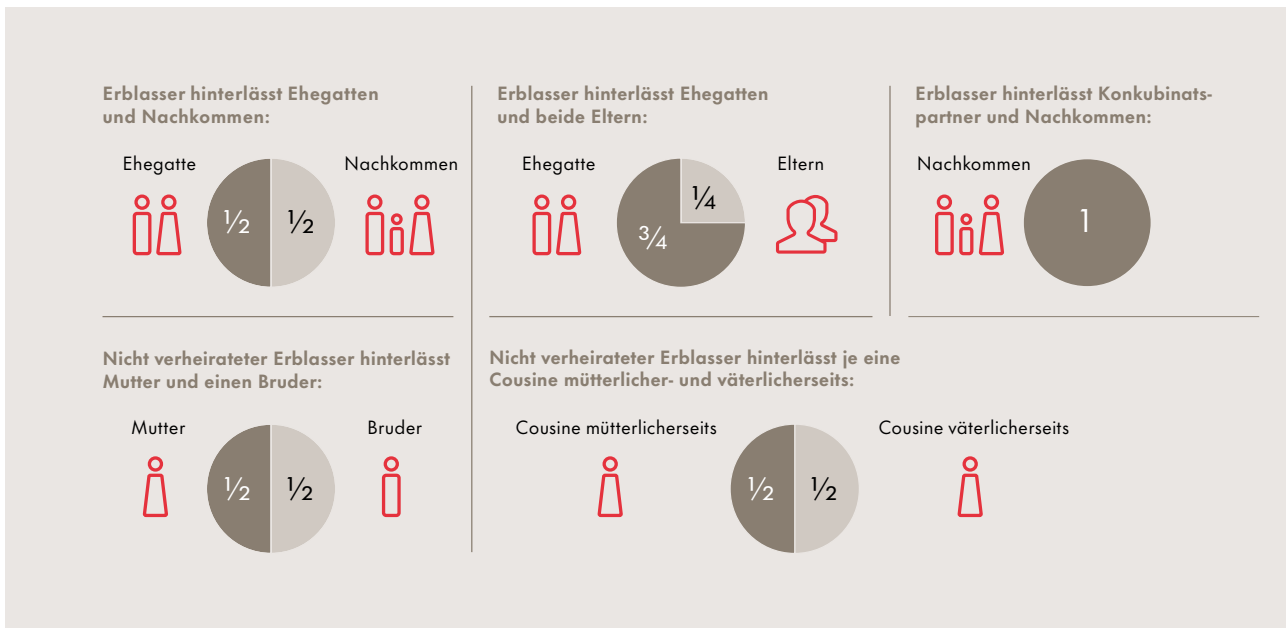
Sind Nachkommen (1. Parentel) vorhanden, erben diese als nächste gesetzliche Erben. Hinterlässt der Erblasser keine Abkömmlinge, folgen in der 2. Parentel die Erben des elterlichen Stammes (Eltern, Geschwister, Nichten, Neffen usw.). Fehlen auch Erben der 2. Parentel, gelangt die Erbschaft an die Angehörigen der 3. Parentel und damit an den Stamm der Grosseltern (Grosseltern, Onkel, Tanten, Cousins usw.). Der Stamm der Grosseltern wird jedoch von der Erbschaft ausgeschlossen, wenn der Erblasser einen Ehegatten hinterlässt.

Fehlen gesetzliche Erben und hat die verstorbene Person keine Regelung getroffen, erbt das Gemeinwesen.



* der überlebende Ehegatte/eingetragene Partner stellt eine Ausnahme dar, weil er, obwohl mit dem Erblasser nicht blutsverwandt, dennoch Erbe ist.

Die konkreten Erbanteile der gesetzlichen Erben variieren je nach Familienkonstellation.

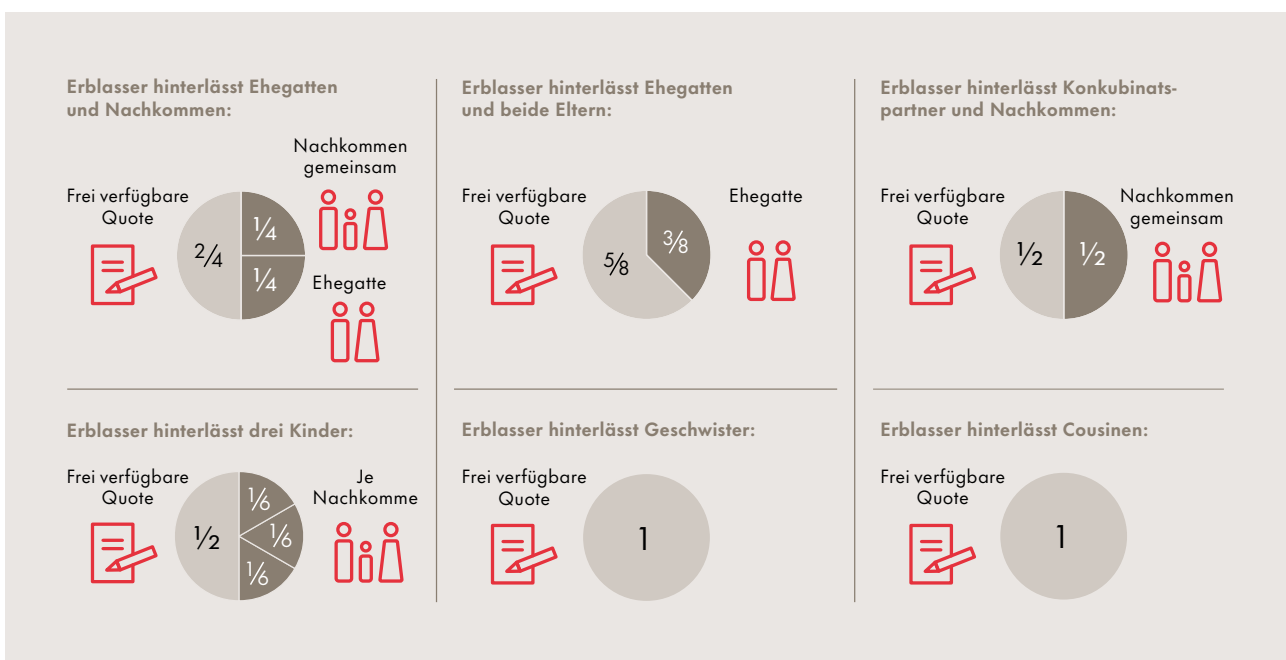


Von der gesetzlichen Erbfolge kann abgewichen werden, indem mittels Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) über den Nachlass verfügt wird. Dabei ist jedoch der gesetzlich vorgeschriebene Pflichtteil für pflichtteilsgeschützte Erben zu beachten.

Pflichtteile und frei verfügbare Quote

Pflichtteile bestehen für die Nachkommen und den Ehegatten beziehungsweise einen eingetragenen Partner oder eine eingetragene Partnerin. Der Pflichtteil entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbanspruchs.

Diejenige Quote des Nachlasses, die nach Abzug der Pflichtteile übrig bleibt, entspricht der sog. frei verfügbaren Quote. Über diese frei verfügbare Quote kann der Erblasser ohne Einschränkungen letztwillig verfügen.



Individuelle Nachlassregelung

Jede urteilsfähige und volljährige Person ist befugt, mittels Testament oder Erbvertrag über ihr Vermögen letztwillig zu verfügen.

Testament

Zu seiner Gültigkeit muss ein Testament zwingend von Anfang bis Ende von Hand geschrieben und mit dem Datum und der eigenen Unterschrift versehen werden. Will oder kann ein Erblasser ein Testament nicht selbst schreiben, kann dieses bei einer Urkundsperson oder einem Notar, unter Beizug zweier Zeugen, öffentlich beurkundet werden.

Es gibt vielfältige Möglichkeiten, das Erbe zu regeln: In einem Testament können zum Beispiel die Nachkommen zugunsten des überlebenden (Ehe-)Partners auf den Pflichtteil gesetzt und die frei verfügbare Quote dem (Ehe-)Partner zugewiesen werden. Oder ein genau bestimmter Vermögenswert (zum Beispiel ein Familienring oder ein bestimmter Barbetrag) kann einer einzelnen Person zugewiesen werden, ohne dass diese Erbenstellung erhält (sogenanntes Vermächtnis). Mittels Teilungsvorschriften können bestimmte Nachlassobjekte, zum Beispiel Grundstücke, einzelnen Erben zugewiesen werden. Ebenfalls ist die Ernennung eines Willensvollstreckers mittels Testament möglich.

Ein Testament kann durch den Erblasser jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag kann der Erblasser mit einer oder mehreren Personen verbindlich festlegen, wie sein künftiger Nachlass verteilt werden soll. Der Erbvertrag muss durch eine Urkundsperson oder einen Notar öffentlich beurkundet und in Anwesenheit zweier Zeugen unterschrieben werden.

Der Erbvertrag bindet die beteiligten Parteien und kann grundsätzlich nur mit dem Einverständnis aller Parteien aufgehoben oder abgeändert werden.

Konkubinats

Ohne Regelung keine Rechte

Unverheiratete Paare können – anders als Ehegatten – grundsätzlich nicht auf eine gesetzliche Regelung ihrer Beziehung zurückgreifen. Möchten sie ihr Zusammenleben regeln oder sich im Todesfall gegenseitig begünstigen, müssen sie aktiv werden.

Vorsorgen für den Fall des Todes

Unverheiratete Paare haben von Gesetzes wegen kein gegenseitiges Erbrecht. Soll das Vermögen im Todesfall dem Partner zukommen, braucht es zwingend eine **erbrechtliche Regelung**. Mittels Testament oder Erbvertrag kann der Lebenspartner entweder als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnis – also einer Zuwendung eines Vermögenswertes – bedacht werden. Wie viel dem Partner maximal zugewendet werden kann, hängt von der Familienkonstellation des Erblassers ab.

Tipp

Reglemente der Institute der 2. und 3. Säule können sich ändern. Es lohnt sich, die Voraussetzungen für Hinterlassenenleistungen rechtzeitig abzuklären, allfällige erforderliche Meldungen frühzeitig vorzunehmen und diese Abklärungen in regelmässigen Zeitabständen zu wiederholen.

Wichtig ist zudem, allfällige Hinterlassenenleistungen aus der **2. und 3. Säule** (Pensionskassen, Freizügigkeitseinrichtungen, Lebensversicherungen, Säule 3a-Guthaben) zugunsten des Konkubinatspartners zu prüfen. Häufig ist es in diesem Zusammenhang erforderlich, dass der Lebenspartner bereits zu Lebzeiten mittels eines vorgegebenen Formulars dem zuständigen Vorsorge- oder Versicherungsinstitut gemeldet wurde.

Regelungen mit Wirkung zu Lebzeiten

Sollen bereits zu Lebzeiten gegenseitige Rechte und Pflichten eingeräumt werden, ist es möglich, einen **Konkubinatsvertrag** abzuschliessen. Darin kann das Paar verschiedenste Themen wie Vorsorgeausgleich, Beiträge an den haushaltsführenden und/oder kinderbetreuenden Partner, gegenseitige Vertretungsrechte oder etwa auch die Zuteilung der gemeinsamen Wohnung für den Fall der Trennung regeln.

Zudem können Paare für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit vorsorgen und sich gegenseitig in einem **Vorsorgeauftrag** als vertretungsbefugte Person einsetzen. Des Weiteren können sie eine **Patientenverfügung** errichten, in welcher sie den Partner bei medizinischen Massnahmen als entscheidungsbefugte Person bezeichnen.

Info

Der Kanton Schwyz erhebt keine Erbschaftssteuern. Befindet sich jedoch der Wohnsitz des verstorbenen Partners oder eine Liegenschaft in einem Kanton, in dem Konkubinatspaare erbschaftssteuerverpflichtig sind, können teils erhebliche Steuern anfallen.



Der Erwerb und die Teilung der Erbschaft

Stirbt eine Person, gehen ihre Rechte und Pflichten auf alle Erben über.

Nachlassvermögen

Das Nachlassvermögen besteht aus sämtlichen Aktiven und Passiven des Erblassers (zur vorgehenden güterrechtlichen Auseinandersetzung bei verheirateten Paaren, vgl. Seite 5). Nebst dem Vermögen (wie Bargeld, Grundstücken, Hausrat, Schmuck, digitalen Geräten usw.) gehen auch die Schulden auf die Erben über, für welche die Erben solidarisch und mit ihrem ganzen, auch eigenen Vermögen haften.

Guthaben der beruflichen und gebundenen Vorsorge (2. und 3. Säule) müssen separat betrachtet werden und fallen nicht in die Erbmasse, sondern kommen im Todesfall direkt den reglementarisch begünstigten Personen zu. Guthaben der 3. Säule werden jedoch bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen zum effektiven Nachlassvermögen hinzugerechnet.

Einstimmigkeitsprinzip innerhalb der Erbengemeinschaft

Durch den Tod des Erblassers treten die Erben in die Rechtsstellung des Erblassers ein (sogenannte Universalsukzession). Mehrere Erben bilden eine Erbengemeinschaft und werden Gesamteigentümer des Nachlasses. Sie können nur gemeinsam und einstimmig darüber verfügen und müssen sich über die Teilung einig sein. Ein Alleinerbe wird Alleineigentümer der Erbschaft.

Teilung der Erbschaft

Hat der Erblasser keinen Willensvollstrecker eingesetzt, ist es Sache der Erben, den Nachlass zu verwalten und zu teilen. Diese sind auch dafür verantwortlich, dass die Schulden und mit dem Erbgang zusammenhängende Kosten und Steuern bezahlt sowie Vermächtnisse ausgerichtet werden.

Der Nachlass ist gemäss den Anordnungen des Erblassers zu teilen. Fehlen solche, richtet sich die Erbteilung nach dem Gesetz.

Sofern sich alle Erben einig sind, können sie auch eine andere Aufteilung vereinbaren. Bis die Erbschaft geteilt ist, bilden die Erben eine Erbengemeinschaft.

Willensvollstrecker

Sofern der Erblasser in seinem Testament einen Willensvollstrecker ernannt hat, ist dieser für die Verwaltung und Abwicklung des Nachlasses zuständig. Solange ein Willensvollstrecker eingesetzt ist, vertritt dieser (anstelle der Erben) den Nachlass. Der Willensvollstrecker wickelt den Nachlass unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und nach dem Willen des Erblassers ab und unterbreitet den Erben einen Teilungsvorschlag.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft

Den gesetzlichen und den eingesetzten Erben fällt die Erbschaft mit dem Tod des Erblassers automatisch zu. Will ein Erbe eine Erbschaft, beispielsweise wegen einer Überschuldung, nicht annehmen, kann er diese ausschlagen. Dazu muss er innert drei Monaten eine Erklärung bei der zuständigen Behörde abgeben. Sind minderjährige Kinder vorhanden, muss der ausschlagende Erbe die Ausschlagung auch für seine Kinder ausdrücklich erklären. Sonst würden diese die Erbschaft mitsamt Schulden erwerben.

Solange ein Erbe die Ausschlagung der Erbschaft in Erwägung zieht, muss er jegliche Einmischungshandlungen (zum Beispiel Verkauf von Nachlassgegenständen, Verteilung von Hausrat usw.) unterlassen. Denn wer sich einmal in einen Nachlass einmischt, der hat diesen angenommen und kann ihn nicht mehr ausschlagen.

Öffentliches Inventar

Falls unklar ist, ob ein Nachlass verschuldet ist, kann jeder ausschlagungsbefugte Erbe binnen Monatsfrist die Aufnahme eines kostenpflichtigen, öffentlichen Inventars verlangen. Dabei werden sowohl die Aktiven als auch die Passiven (mittels Rechnungsruf) ermittelt. Nach Abschluss des Inventars können die Erben entscheiden, ob sie die Erbschaft ausschlagen beziehungsweise unter öffentlichem Inventar annehmen oder die amtliche Liquidation verlangen wollen. Je nach Entscheid ergeben sich daraus andere Haftungsfolgen für die Erben.

Amtliche Liquidation

Anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder das öffentliche Inventar zu verlangen, können die Erben, solange kein Erbe die Erbschaft angenommen hat, bei der zuständigen Behörde deren amtliche Liquidation verlangen. Bei der amtlichen Liquidation haften die Erben nicht für Schulden des Erblassers. Bleibt nach der Liquidation ein Überschuss, wird dieser den Erben überlassen. Wird dagegen eine Überschuldung festgestellt, ist der Nachlass konkursamtlich zu liquidieren.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Mit einem Vorsorgeauftrag oder einer Patientenverfügung können selbstbestimmt Vorkehrungen für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit getroffen werden.

Tipp

Setzen Sie nur Personen als Vorsorgebeauftragte ein, denen Sie vollkommen vertrauen.

Vorsorgeauftrag

Mittels Vorsorgeauftrag kann jede handlungsfähige Person einer Vertrauensperson den Auftrag erteilen, im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit für sie zu handeln. Die konkreten Befugnisse der beauftragten Person richten sich dabei nach dem Inhalt des Vorsorgeauftrages. Häufig wird der Vorsorgeauftrag umfassend ausgestaltet, das heisst, die beauftragte Person vertritt die urteilsunfähige Person sowohl in der Vermögens- und der Personensorge als auch im Rechtsverkehr.

Der Vorsorgeauftrag muss zu seiner Gültigkeit eigenhändig von Anfang bis Ende niedergeschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch eine Urkundsperson oder einen Notar öffentlich beurkundet werden. Er entfaltet erst Wirksamkeit, wenn die Person, welche ihn verfasst hat, urteilsunfähig und der Auftrag durch die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) in Kraft gesetzt wird (sogenannte Validierung).

Wird eine Person urteilsunfähig und besteht kein Vorsorgeauftrag, sorgt die KESB bei entsprechendem Schutzbedürfnis für die Einsetzung eines Beistands.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann eine Person für den Fall ihrer Urteilsunfähigkeit bestimmen, welche medizinischen Massnahmen getroffen werden sollen oder welche Person für medizinische Entscheidungen vertretungsbefugt ist. In der Patientenverfügung kann auch die persönliche Einstellung zur Organspende abgebildet werden.

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Die Steuerhoheit für Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt bei den Kantonen. In einigen Kantonen – so auch im Kanton Schwyz – werden keine Steuern auf Erbschaften oder Schenkungen erhoben.

Das bewegliche Vermögen des Erblassers wird gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Kantons besteuert, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Sind Immobilien im Nachlass vorhanden, werden diese gemäss den Bestimmungen des Kantons, in dem sich die Grundstücke befinden, besteuert. Die Voraussetzungen der Besteuerung sind dabei je nach Kanton sehr unterschiedlich.

Der Kanton Schwyz erhebt weder Schenkungs- noch Erbschaftssteuern.

Vorsorgezentrum der
Schwyzer Kantonalbank
+41 58 800 20 20
vorsorgeberatung@szkb.ch
www.szkb.ch/vorsorge

Gut beraten, Schwyzer Art.



Schwyzer
Kantonalbank